

Dritter Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgenden dritten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 16.04.2015 beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 18.1 – 18.2 des Kostentarifes, der gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, werden geändert.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr /Pauschbetrag Euro
18.	<u>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
18.1	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
18.1.1	Neubauten	
	a) Schmutzwasser	332,37
	b) Niederschlagswasser	284,77
	In den Verwaltungskosten zu 18.1.1 sind zwei Abnahmen der Grundleitungen auf dem Grundstück enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	132,90
18.1.2	Erweiterung bestehender Anlagen	
	a) Schmutzwasser	309,76
	b) Niederschlagswasser	274,06
	In den Verwaltungskosten zu 18.1.2 ist eine Abnahme der Grundleitungen auf dem Grundstück enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	98,39

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gieboldehausen, den 04.12.2019

SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Ahrenhold
(Samtgemeindebürgermeister)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 50 vom 12.12.2019